

Satzung des Deutschen Familiengerichtstages e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Deutscher Familiengerichtstag e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein dient der Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Familienrechts. Er führt insbesondere im Rahmen der Ausrichtung des Deutschen Familiengerichtstages Seminare (Arbeitskreise) und Lehrveranstaltungen (Vorträge), sowie sonstige Veranstaltungen durch

- a) zur Koordinierung von Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Familienrechts
- b) der Ausbildung und Fortbildung von beruflich mit dem Familienrecht befassten Personen
- c) der Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen auf allen Gebieten des Familienrechts,
- d) der Erarbeitung von Empfehlungen an Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie
- e) die Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zu neuen Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Familienrechts sowie zu Verfahren höchstgerichtlicher Gerichte auf diesem Gebiet, auch durch die Kommissionen (siehe § 13 der Satzung).

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Der Verein verfolgt im Sinne von § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist 50321 Brühl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins können alle volljährigen und geschäftsfähigen, an dem Familienrecht, der Praxis desselben sachlich interessierten und dem Familienrecht verbundenen Personen sein.

Juristische Personen sowie Behörden und Verbände können korporative Mitglieder werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang des Mitgliedsausweises.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Bei korporativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung ohne Gesamtrechtsnachfolge.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 31.10. gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich dem Vereinszweck zuwider handelt. Über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidungen können die Betroffenen die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Bezahlte ein Mitglied trotz Mahnung den Betrag nicht innerhalb einer im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung (§ 6 Abs. 3) gleich geachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

§ 8

Auf Antrag des Vorstandes kann der Verein ein Mitglied, das sich um den Vereinszweck verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

III. Organe

§ 9

Die Organe des Vereins sind in dieser Rangfolge die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Jahr anlässlich des Familiengerichtstages zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und – vorbehaltlich des Absatzes 2 – die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der in die Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Über ihren Ablauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seine beiden Vertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die die höchste Stimmenzahl erhalten. Für die Wahl des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Rechnungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernennen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Für die Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der in die Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Vertretern und sechs Beisitzern.

Der Vorstand soll zur Hälfte aus Familienrichtern bestehen. Seine Amtszeit läuft jeweils bis zum Ablauf des übernächsten Familiengerichtstages. Er verteilt die Geschäfte, insbesondere Schrift- und Kassenführung unter seinen Mitgliedern.

§ 13

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Familiengerichtstage aus. Kann ein Familiengerichtstag aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, so soll der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes treffen.

In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen und den Familiengerichtstagen trifft der Vorstand diejenigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Er kann auch Kommissionen einsetzen.

In rechtspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand nur Stellung beziehen, wenn sie im Vorstand besprochen worden sind. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14

Ort und Zeit der Zusammenkünfte des Vorstandes bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder das schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Vertretern. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. § 14 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es verlangt.

IV. Satzungsänderungen

§ 17

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens 2 Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Familienrechts zu verwenden hat.

Brühl, 15.09.2011